

Rahmenvertrag

Die KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG HESSEN
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Frankfurt am Main
(nachstehend KV Hessen genannt)

und

der HESSISCHE STÄDTETAG
Wiesbaden

sowie

der HESSISCHE LANDKREISTAG
Wiesbaden

schließen folgenden

**Rahmenvertrag über die ambulante ärztliche Versorgung der
Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungs-Gesetz
(AsylbLG)**

§ 1 Geltungsbereich

Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen übernimmt die ambulante ärztliche sowie die stationäre belegärztliche Verorgung der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG. Sie überträgt die Durchführung dieses Vertrages ihren Bezirksstellen, soweit diese Aufgabe nicht durch kommunale Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser, Gesundheitsämter), gleich welcher Rechtsform, selbst rund um die Uhr wahrgenommen wird.

Kostenträger nach der Durchführungsverordnung zum AsylbLG sind die kreisfreien Städte und Landkreise.

§ 2 Leistungsumfang

Der Umfang der den Anspruchsberechtigten nach § 1 AsylbLG zustehenden Leistungen richtet sich nach § 4 AsylbLG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Inanspruchnahme der Ärzte

Abgesehen von Notfällen (s. u.) können Anspruchsberechtigte nach dem AsylbLG ausschließlich Ärzte für Allgemeinmedizin, praktische Ärzte, hausärztlich tätige Internisten, Kinderärzte, Gynäkologen sowie Augenärzte auf der Grundlage des von der zuständigen Behörde ausgestellten Behandlungsausweises in Anspruch nehmen. Diese erkennen - soweit es sich nicht um Vertragsärzte handelt - die Inhalte dieses Vertrages durch die Entgegennahme des Behandlungsausweises als für sich verbindlich an.

Die Mit- bzw. Weiterbehandlung durch andere Ärzte/Fachärzte ist nur aufgrund einer Überweisung des erstbehandelnden Arztes möglich. Dieser hat den Hinweis „AsylbLG“ auf dem Überweisungsschein anzubringen.

Abweichend hiervon kann in einem Notfall jeder Arzt in Anspruch genommen werden.

Kann vor Behandlungsbeginn ein Behandlungsausweis nicht vorgelegt werden, so ist - abgesehen von Notfällen - der Anspruchsberechtigte zunächst an den zuständigen Kostenträger zu verweisen. Dies alleine löst keinen Vergütungsanspruch aus.

§ 4 Notfälle

Sofern ein Behandlungsausweis nicht vorgelegt werden kann, wegen der Eilbedürftigkeit des Falles aber eine Behandlung durchgeführt werden muß, kann der Arzt die im Notfall erbrachten Leistungen auf dem „Abrechnungsschein für den ärztlichen Notfalldienst“ (Muster 19) über die KV abrechnen. Auf diesem Vordruck ist der für den

Anspruchsberechtigten zuständige Kostenträger anzugeben, der gegebenenfalls durch Feststellung des Namens, des ständigen Aufenthaltsortes, der Personenkennziffer oder sonstiger personenbezogener Daten des Patienten zu ermitteln ist. Die zur Feststellung eines Notfalls erforderliche Untersuchung wird in jedem Fall vergütet, auch wenn diese zu dem Ergebnis führen sollte, daß ein Notfall nicht vorliegt.

§ 5 Veranlaßte Leistungen

Auch bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln sowie von stationärer Krankenhausbehandlung sind die in § 4 Abs. 1 AsylbLG genannten Einschränkungen zu beachten. Die Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln sowie stationärer Krankenhausbehandlung ist erst nach Vorliegen einer Kostenübernahmeerklärung/Genehmigung des zuständigen Kostenträgers möglich. Die Verordnung von Krankentransporten ist auf medizinisch notwendige Fahrten zu begrenzen (s. „Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Krankenfahrten und Krankentransporten“)

§ 6 Belegärztliche Behandlung

Der Belegarzt stellt sich nach Vorlage der Kostenübernahmeerklärung der zuständigen Behörde für die Abrechnung der stationären vertragsärztlichen Leistungen einen Belegarztschein aus.

§ 7 Zuständigkeit

Der Anspruchsberechtigte hat bei Behandlungsbeginn dem Arzt einen gültigen Behandlungsausweis des zuständigen Kostenträgers (s. Anlage 1 zu dieser Vereinbarung) vorzulegen. In jedem Fall übernimmt der Kostenträger die Behandlungskosten, der den Behandlungsausweis ausgegeben hat, auch wenn die Behandlung außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches stattgefunden hat.

§ 8 Vergütung

Für die Vergütung der auf der Grundlage des zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Spitzenverbänden der Krankenkassen vereinbarten Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) und dieser Vereinbarung erbrachten ärztlichen Leistungen wird unter Bezugnahme auf die zwischen der KV Hessen und den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen gem. § 72 Abs. 2 SGB V geschlossenen Vereinbarungen ein Punktwert in Höhe von DM 0,085 (bzw. DM 0,075 für Laborleistungen) vereinbart. Kosten werden in voller Höhe erstattet.

§ 9

Anwendbarkeit anderer Bestimmungen

Sofern vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, gelten im übrigen § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Sätze 5 und 6, Abs. 3 sowie Abs. 4, § 6, § 9 und § 11 des „Rahmenvertrages über die ambulante ärztliche Versorgung der Hilfeberechtigten nach dem BSHG und den Anspruchsberechtigten auf Krankenversorgung nach § 276 LAG“ vom 23. Januar 1988.

§ 10

Inkrafttreten, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 1999 in Kraft und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Frankfurt, Wiesbaden, den 14. Januar 1999

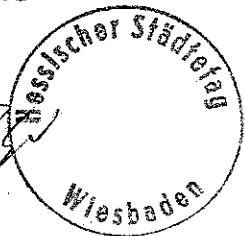
KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG
HESSEN

H. Spies
.....
Dr. Hans-F. Spies
2. Vorsitzender



HESSISCHER STÄDTETAG

[Signature]
.....
Hessischer Städtetag
Wiesbaden



HESSISCHER LANDKREISTAG

LGK
.....
Hessischer Landkreistag
Gertrud-Bäumer-Str. 28
65189 Wiesbaden
Tel. 06 11 / 1 70 60

Protokollnotizen

zum Rahmenvertrag über die ambulante ärztliche Versorgung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 14. Januar 1999

zu § 2

Die Vertragspartner stimmen darin überein, daß Regelungen für Leistungsberechtigte nach § 2 Abs.1 AsylbLG frühestens zum 1. Juni 2000 getroffen werden müssen.

zu § 4 Satz 2

Die Vertragspartner gehen davon aus, daß das Regierungspräsidium Darmstadt, das ein Verzeichnis sämtlicher in Hessen untergebrachter Asylbewerber führt, auf Anfragen der KV Hessen hin zum Zwecke der Ermittlung des zuständigen Kostenträgers Auskünfte über die für die Betreuung einzelner Asylbewerber zuständigen Dienststellen erteilt.

zu § 9

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß die in dieser Vereinbarung festgelegten Grundsätze möglichst bereits rückwirkend zum Inkrafttreten der Änderungen des AsylbLG (1. Juli 1997) angewandt werden sollen.


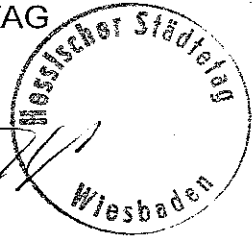
Frankfurt, Wiesbaden, den 14. Januar 1999

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG
HESSEN


.....
Dr. Hans-F. Spies
2. Vorsitzender



HESSISCHER STÄDTETAG


.....


HESSISCHER LANDKREISTAG
Hessischer Landkreistag
Gertrud-Bäumer-Str. 28
65189 Wiesbaden
.....
Tel: 06 11 / 1 70 60

